



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 24/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

31.07.2022

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) wird der **Stichweg Schildberg- Heiermannstraße bei Hausnummer 46, Gemarkung Dümpten, Flur 4, Flurstück 242 tw.** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe:
Straßenuntergruppe:

Gemeindestraße
Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

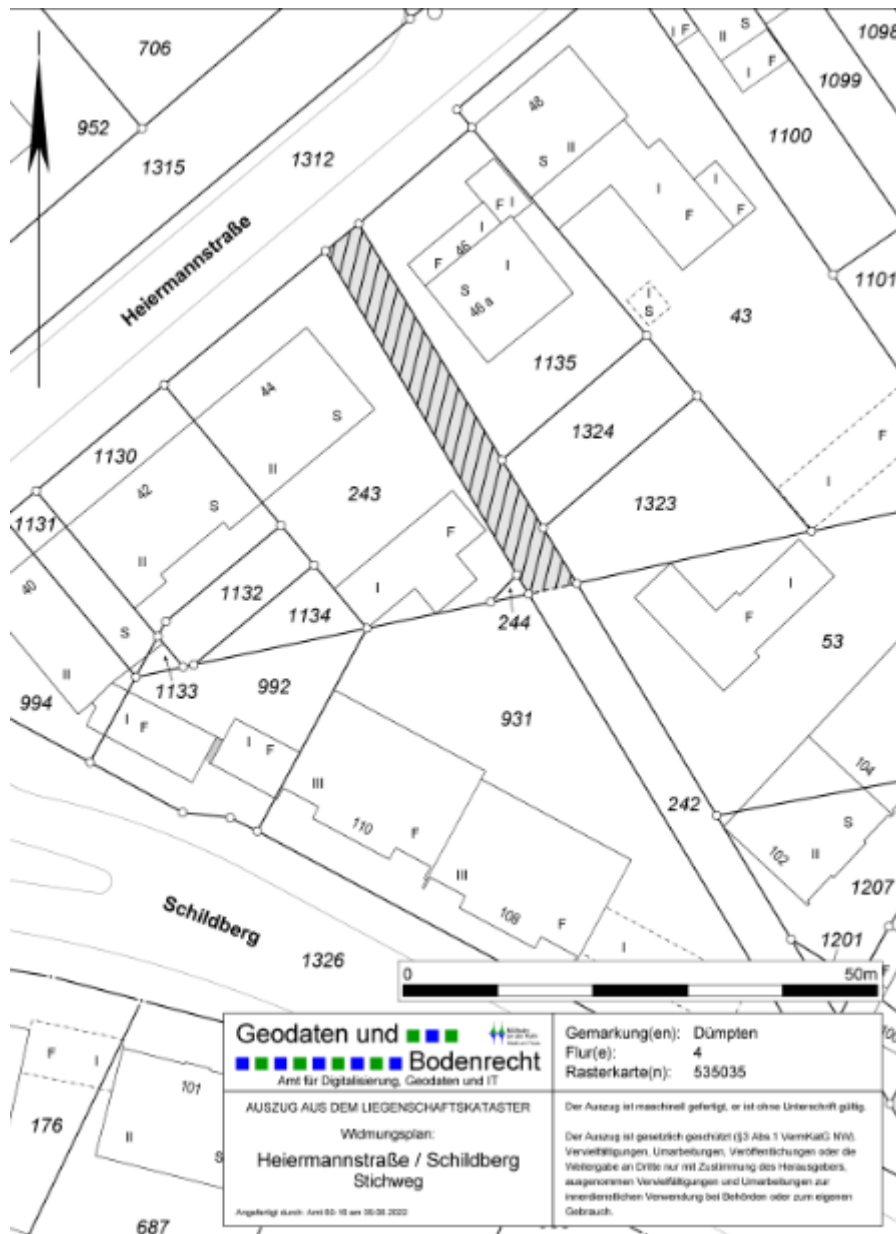
Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 12.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Heuser



Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Thierry Tchouemeni, Pauliaus Sirvio gatve 8, LT-10214 VILNIUJE, unter dem Aktenzeichen 32-3/006368187/311 am 29.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jäger

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ralf Heppner, Geitlingstr. 66A, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/006371217/44 am 04.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Herr Thomas Grell ist am 15.06.2022 verstorben. Das freigewordene Mandat ist gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) neu zu besetzen.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge festgestellt.

Nach dem Listenwahlvorschlag der Mülheimer Bürger Initiativen (MBI) für den Stadtbezirk 2 für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 ist Frau Gesine Schloßmacher, Beethovenstr. 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolgerin für Herrn Grell zur Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 2 der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt.

Frau Schloßmacher hat ihre Wahl durch Erklärung am 09.07.2022 angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Lei-

tung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, 14.07.2022

Der Oberbürgermeister
und Wahlleiter
Im Auftrag

Altenbach

Öffentliche Zustellung des Vergnügungssteuerbescheides für den Monat Februar 2021

Der Vergnügungssteuerbescheid für den Monat Februar 2021 mit den Aktenzeichen 24-5.1/5059800001548 für die Mülheim Casino 777 GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die des gesetzlichen Vertreters, Herrn Daniel Filip Leskiewicz unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B. 93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marcel Awiszio, Von-Ossietzky-Ring 21, 45279 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005285449/107 am 20.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bozena Kamila Anczewska, Memelstraße 169, 41238 Mönchengladbach, unter dem Aktenzeichen 32-3/005284329/44 am 09.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Boddenberg

Vierte Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

§4 Nr.2 der Satzung wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Anleinplicht gilt nicht für Bereiche, die die Stadt für den freien Auslauf von Hunden ausgewiesen hat (Hundenauslaufbereiche). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der bisherige Satz 2 ("§ 28 StVO bleibt unberührt.") wird gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen in Mülheim an der Ruhr in der Fassung der Dritten Satzung vom 12.07.2012 zur Änderung der Satzung für die städtischen Anlagen (Amtsblatt Nr. 28 vom 31.07.2012) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung (ordnungsbehördliche Verordnung) nach Ablauf eines Jahres

seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese(r) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.V.
Dr. Frank Steinfort
(Stadtdirektor)

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Khalil Khalilov Khan'ov, Ul.Svilen Rusev 8, BG-2932 S.ABLANICA, unter dem Aktenzeichen 32-3/005285179/311 am 15.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Jäger

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für 2022

Der Gewerbesteuerbescheid für 2022 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2106092000003 für die Firma Deniz GmbH kann nicht zugestellt werden, weil die Gesellschaft bereits beendet wurde und die Anschrift des Geschäftsführers Hasan Akbaba unbekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Fox

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE2008 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE2003 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE2007 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE2006 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE2001 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt

werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE204 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma H&E HOCH- UND TIEFBAU GMBH , ACHTER-GASTEN-WEG 26, 26670 UPLENGEN unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HE13 am 25.07.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides

Der an Herr Seyed Mohammad Reza Mousavi, zuletzt wohnhaft gewesen in Kronenstr. 19, 45479 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 25.07.2022 (Aktenzeichen: 57-21/109813/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 45 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Ostermann

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für 2021

Der Gewerbesteuerbescheid für 2021 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2100264000009 für die Firma Astop GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die des Geschäftsführers, Sandu-Marian Ba-dea unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetztes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

Öffentliche Zustellung des Versagungsbescheids vom 07.07.2022

Der Versagungsbescheid gem. § 66 Abs. 1 SGB II vom 07.07.2022 mit den Aktenzeichen 57-22/121724/63 für Michal Jacszyniec kann nicht zugestellt werden, weil er nach unbekannt abgemeldet wurde. Der jetzige Aufenthalt des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetztes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen in der Sozialagentur des Jobcenter Mülheim, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, 45476 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Fischer

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn REDIN AZIZ, LIMBURGSTR. 14, 45476 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.41 / HD-RA126 am 23.06.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Agim Vata, Suitbertusstr. 74, 40233 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-3/006366374/77 am 26.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Boddenberg

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Radule Vujicic, Ulica Gavrilja Sibalije br. 17, MNE-84220 ZABljAK, unter dem Aktenzeichen 32-3/006367701/44 am 23.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sotirios Soueref, Kendenicher Straße 60, 50354 Hürth, unter dem Aktenzeichen 32-3/001082901/43 am 29.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 29.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lothar Weigelt, Manderscheidtstraße 2, 45141 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3/005287812/5 am 18.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Trommershausen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Semra Kale, Lambarenestr. 39, 47249 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006368477/44 am 27.07.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.07.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung
einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn El-Hadji Malo Gueye

– derzeit unbekannten Aufenthaltes –

gerichtete Inverzugsetzung vom 28.7.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / G 452 / 95 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der Samuel Gagakumah, zuletzt wohnhaft gewesen in Großenbaumer Str. 49B, 45481 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 28.07.2022 (Aktenzeichen: 57-21/115632/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Ostermann